



**AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft**  
**Wien, FN 99489 h**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die**  
**38. ordentliche Hauptversammlung**  
**4. Juli 2025**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht einschließlich nicht-finanzieller Erklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024/25**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2024/25 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2024/25 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 125.088.421,22 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Aktie,  
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 43.742.283,20
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 81.346.138,02  
auf neue Rechnung

Dividenden-Zahltag ist der 14. Juli 2025.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/25**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/25 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/25**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/25 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/25 mit einem Betrag von insgesamt EUR 380.000,-- festzusetzen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übertragen.

**6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26**

(i) Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/26 zu wählen.

(ii) Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025/26 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

**7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2024/25**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG erstellt.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 13. Juni 2025 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft unter [www.agrana.com](http://www.agrana.com) bzw. [www.agrana.com/ir/hauptversammlung](http://www.agrana.com/ir/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/25, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

## **8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 13. „Hauptversammlung“**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in ihrem § 13. „Hauptversammlung“ durch Anfügung der Absätze 9 bis 17 zu ändern wie folgt:

- „(9) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Bestimmungen der Satzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) virtuell ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als moderierte virtuelle Hauptversammlung im Sinne des § 3 VirtGesG oder (iii) als hybride Hauptversammlung im Sinne des § 4 VirtGesG, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können, stattfinden soll. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (10) Sofern sich die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG idgF) oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ festzulegen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- (11) In der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bestehen. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten.
- (12) Die virtuelle oder hybride Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch vollständig und in Echtzeit übertragen. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können unabhängig von der Durchführungsform der Hauptversammlung an dieser im Wege einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auszugsweise oder vollständige öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und/oder Bild in einer von ihm zu bestimmenden Weise durchzuführen (§ 102 Abs. 4 AktG).
- (13) Während einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung haben die virtuell teilnehmenden Aktionäre die Möglichkeit, sich im Wege der elektronischen Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem virtuell teilnehmenden Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation zu gewähren.
- (14) Im Falle einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung stellt die Gesellschaft verpflichtend den Aktionären einen elektronischen

Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) zur Kenntnis zu bringen.

- (15) Bei allen Abstimmungen in einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung können die virtuell teilnehmenden Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben.
- (16) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
- (17) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 13 Abs 10 bis 16 sind bis 31. Dezember 2030 befristet.“

Die vorgeschlagene Satzungsbestimmung ist auf fünf Jahre befristet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Art der Durchführung der Hauptversammlung periodisch von den Aktionären neu bewertet und legitimiert werden muss.